



Studentinnen/Studenten (gilt für Angehörige aller Staaten)

Merkblatt zu Formular S

Personen, welche vorübergehend in der Schweiz ein Studium absolvieren wollen

Visumpflichtige Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige haben **vor** Gesuchseinreichung bei der Schweizer Botschaft im Heimatland ein persönliches Einreisegesuch einzureichen.

A. Bewilligungen

Kurz- und Aufenthaltsbewilligung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- EU/EFTA-Staatsangehörige: Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige: Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis über die Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder Fachhochschule
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung
- Schriftliche Erklärung der Studentin/des Studenten, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung wieder verlassen wird

B. Allgemeine Hinweise

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist beim **Amt für Migration** einzureichen.
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer **Amtssprache** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.

Finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz bestreiten zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen könnten.

Krankenkassenobligatorium

Das Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung (KVG) regelt die **obligatorische Krankenpflegeversicherung** für die ganze Bevölkerung in der Schweiz.

Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung ist bis zu maximal 15 Stunden pro Woche zulässig, jedoch bewilligungspflichtig. Zusätzlich hat die Schulleitung zu bestätigen, dass die Studiendauer nicht beeinträchtigt wird.

Familiennachzug

Studentinnen/Studenten können ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen lassen.